



MEHR ZEIT FÜR JUGENDARBEIT

Jugendarbeitsfreistellungsgesetz (JArbFG)

Jugendarbeit in Bayern lebt vom ehrenamtlichen Engagement von Jugendleiterinnen und Jugendleitern. Sie bieten mit ihren vielfältigen außerschulischen Bildungs- und Freizeitmaßnahmen ein attraktives und sinnvolles Angebot für Kinder und Jugendliche in Bayern.

Die Voraussetzung für diese Tätigkeit bildet die Jugendleiter/-innen-Ausbildung, die Grundlagen für Jugendarbeit vermittelt. Durch diese praktische und theoretische Ausbildung und die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen eignen sich Jugendleiter/-innen Kompetenzen an, die auch in der Gesellschaft, der Wirtschaft und dem Arbeitsleben eine zunehmend wichtige Rolle spielen. Dabei handelt es sich um Schlüsselqualifikationen wie Teamfähigkeit, Zuverlässigkeit und Durchsetzungsvermögen.

Der Freistaat Bayern unterstützt dieses Engagement. Deshalb gibt es das Jugendarbeitsfreistellungsgesetz (JArbFG). Es dient der Förderung der Jugendarbeit, die auf die Mitarbeit vieler ehrenamtlicher Jugendleiter/-innen angewiesen ist. Um ausreichend Jugendleiter/-innen für die Veranstaltungen und Maßnahmen der Jugendarbeit zu gewinnen, bedarf es der Gewährung von Freistellungen.

Wer kann das Gesetz in Anspruch nehmen?

Ehrenamtliche Jugendleiter/-innen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, haben gegenüber dem Arbeitgeber nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf Freistellung für Zwecke der Jugendarbeit. Schülerinnen und Schüler können von ihren Schulleitungen für die Teilnahme an Aktivitäten der Jugendarbeit und die Aus- und Fortbildung als Jugendleiter/-in beurlaubt werden. Das regeln die Schulordnungen in Bayern und das Kultusministerium steht diesen Beurlaubungen positiv gegenüber, solange keine schwerwiegenden schulischen Gründe dagegensprechen.

Für welche Arbeitgeber gilt das?

Das Jugendarbeitsfreistellungsgesetz findet grundsätzlich auf alle Arbeitnehmer/-innen und Auszubildenden in Bayern Anwendung, die in der Privatwirtschaft oder im öffentlichen Dienst tätig sind. Abweichende Regelungen gelten für Bundesbeamte. Das Freistellungsgesetz ist unabhängig von tariflichen Regelungen gültig.

Für welche Tätigkeiten gilt dieses Gesetz?

Für folgende Tätigkeiten, Veranstaltungen und Maßnahmen besteht Anspruch auf Freistellung:
→ für die ehrenamtliche Tätigkeit bei Angeboten der Jugendarbeit im Sinne des § 11 SGB VIII
→ zur Teilnahme an Tagungen und Veranstaltungen, die der Aus- und Fortbildung für entsprechende Tätigkeiten dienen

Wann und vom wem ist der Antrag zu stellen?

Da der Antrag mindestens vier Wochen vor Beginn des Zeitraums, für den die Freistellung beantragt wird, dem Arbeitgeber zugehen muss, sollte der/die Jugendleiter/-in frühzeitig über den eigenen Jugendverband den Antrag stellen. Der Antrag ist in Textform – per Post oder E-Mail – zu stellen.

→ <https://www.bjr.de/Freistellungsantrag>

Wie viele Tage kann freigestellt werden?

Freistellung nach diesem Gesetz kann jedes Jahr für nicht mehr als zwölf Veranstaltungen und zusammen höchstens für einen Zeitraum verlangt werden, der dem Dreifachen der regelmäßigen Wochenarbeitszeit entspricht

Wird diese Zeit auch vergütet?

Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, für die Zeit der Freistellung nach diesem Gesetz eine Vergütung zu gewähren. Der Freistaat Bayern gewährt den bei ihm beschäftigten Jugendleiter/-innen in diesen Fällen die volle Lohnfortzahlung bis zur Dauer von fünf Tagen im Jahr. Die Staatsregierung setzt sich dafür ein, dass die anderen öffentlichen Arbeitgeber in gleicher Weise verfahren und begrüßt es, wenn die privaten Unternehmen diesem Beispiel folgen. Für die Teilnahme an und Leitung von Mitarbeiter/-innenbildungsmaßnahmen oder Sitzungen überörtlicher Verbandsgremien kann über den BJR der Verdienstausfall in voller Höhe erstattet werden.

Wann kann abgelehnt werden und entstehen daraus Nachteile?

Der Arbeitgeber darf die Freistellung nur verweigern, wenn im Einzelfall dringende betriebliche Gründe entgegenstehen. Allerdings müssen diese dringenden betrieblichen Gründe rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor Beginn des Zeitraums, für den die Freistellung beantragt wurde, ausführlich und schriftlich mit der Ablehnung gegenüber dem Antragsteller und dem/der Arbeitnehmer/-in erläutert werden.

Zur Unterstützung kann der Personal- oder Betriebsrat vermittelnd tätig werden. Arbeitnehmer/-innen, denen eine Freistellung nach diesem Gesetz gewährt oder versagt wird, dürfen keine Nachteile in ihrem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis entstehen.

Weitere Infos?

Weitere Unterstützung gibt es bei der Geschäftsstelle des BJR und seinen Bezirks-, Kreis- und Stadtjugendringen sowie den Jugendverbänden.



Jugendarbeitfreistellungsgesetz (JArbFG)

Jugendarbeitfreistellungsgesetz (JArbFG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2162-3-A) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom 27. März 2017 (GVBl. S. 52) geändert worden ist.

Artikel 1

- (1) Ehrenamtliche Jugendleiter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, haben gegenüber dem Arbeitgeber nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf Freistellung für Zwecke der Jugendarbeit.
- (2) Die Freistellung kann beansprucht werden,
 - 1) für die ehrenamtliche Tätigkeit bei Angeboten der Jugendarbeit im Sinne des § 11 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
 - 2) zur Teilnahme an Tagungen und Veranstaltungen, die der Aus- und Fortbildung für entsprechende Tätigkeiten dienen.
- (3) Der Arbeitgeber darf die Freistellung nur verweigern, wenn im Einzelfall dringende betriebliche Gründe entgegenstehen. Die Beteiligung des Betriebsrats richtet sich nach den Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes.

Artikel 2

- (1) Eine Freistellung nach diesem Gesetz kann jedes Jahr für nicht mehr als zwölf Veranstaltungen und zusammen höchstens für einen Zeitraum verlangt werden, der dem Dreifachen der regelmäßigen Wochenarbeitszeit entspricht. Der Anspruch ist auf das nächste Jahr nicht übertragbar.
- (2) Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, für die Zeit der Freistellung nach diesem Gesetz eine Vergütung zu gewähren.

Artikel 3

- (1) Anträge auf Freistellung für eigene Maßnahmen können gestellt werden von
 1. den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe,
 2. den öffentlichen anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe,
 3. den im Ring Politischer Jugend zusammengeschlossenen Jugendorganisationen der politischen Parteien und
 4. den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege.Der Träger der freien Jugendhilfe muss auf Verlangen des Arbeitgebers vor der Entscheidung über den Antrag seine öffentliche Anerkennung nachweisen.
- (2) Die Anträge sollen in Textform gestellt werden. Sie müssen dem Arbeitgeber, von besonders zu begründenden Ausnahmefällen abgesehen, mindestens vier Wochen vor Beginn des Zeitraums, für den die Freistellung beantragt wird, zugehen.
- (3) Der Antrag gilt als bewilligt, wenn ihn der Arbeitgeber nicht gegenüber dem Antragsteller und dem Arbeitnehmer spätestens zwei Wochen vor Beginn des Zeitraums, für den die Freistellung beantragt wird, in Textform ablehnt. Die Ablehnung ist in Textform zu begründen.

Artikel 4

Arbeitnehmern, denen eine Freistellung nach diesem Gesetz gewährt oder versagt wird, dürfen Nachteile in ihrem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis nicht erwachsen.

Artikel 5

Dieses Gesetz gilt entsprechend für ehrenamtliche Leiter von Jugendchören, Jugendorchestern und sonstigen Jugendmusikgruppen, wenn sie an Veranstaltungen der musikalischen Jugendbildung mitwirken, die den Veranstaltungen nach Art. 1 Abs. 2 entsprechen. Anträge auf Freistellung können in diesen Fällen nur vom Bayerischen Musikrat e.V. gestellt werden.

Artikel 6

Dieses Gesetz findet auf Beamte und in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis stehende Personen entsprechende Anwendung.

Artikel 7

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1980 in Kraft.

† [Amtl. Anm.]: Betrifft die ursprüngliche Fassung vom 14. April 1980 (GVBl. S. 180)